

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Philosophie und Philosophie/Ethik-

Vom 2. Juni 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Prüfung ist der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung des Faches Philosophie zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar "Einführung in die Philosophie". Bei Lehramtsstudierenden muss das Einführungsseminar entweder im Bereich Logik/Logische Propädeutik einschließlich deontischer Logik oder den Bereich theoretische oder praktische Philosophie abdecken. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von 90 Minuten.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden im Hauptfach abzulegen sowie von den Studierenden im Nebenfach, die die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den punktuellen Teil der Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Magister im Hauptfach: ein Logikkurs im Umfang von 4 Semesterwochenstunden und ein Interpretationskurs I (ein "Interpretationskurs I ist der erste Teil eines zweisemestrigen Kurses zur Interpretation eines klassischen philosophischen Textes);
 2. Magister im Nebenfach: 2 Proseminare (ein Proseminar entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1);
 3. Lehramtsstudierende im Hauptfach: 2 Proseminare, davon 1 in Logik/Logischer Propädeutik, einschließlich deontischer Logik und 1 in theoretischer oder in praktischer Philosophie (eines dieser Proseminare entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1); 2 weitere Proseminare aus den folgenden Bereichen: Religionsphilosophie, Moralische Sozialisation, Sozialwissenschaften, Interdisziplinarität der Wissenschaften.
- (2) Folgende Sprachkenntnisse sind durch Vorlage des Abiturzeugnisses, des Zeugnisses über eine Ergänzungsprüfung (Graecum oder Latinum) oder der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 1. im Haupt- und Nebenfach: Englisch oder Französisch; über die Anerkennung anderer moderner Fremdsprachen statt dessen entscheidet der Prüfungsausschuss;
 2. im Hauptfach außerdem: Latinum oder Graecum.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird teils studienbegleitend, teils punktuell durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 1. im Hauptfach: eine mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung;
 2. im Haupt- und Nebenfach: eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Hausarbeit nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ist entweder die Interpretation eines Textstücks aus einer vom Kandidaten zu wählenden philosophischen Schrift oder ein Problem aus einem ebenfalls von ihm zu wählenden systematisch oder historisch begrenzten philosophischen Gebiet. Das Thema der Hausarbeit muss von dem der mündlichen Prüfung verschieden sein. Die Wahl der Themen bedarf der Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung im Hauptfach ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, die Prüfung im Nebenfach ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehender Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 23. Juli 1983, Seite 311, geändert am 08. Februar 1983 (W.u.K. 1983, S. 105), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 269) und am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juni 2002, S. 183)